

Fachdienst Kultur und Denkmalschutz
Herr Stefan Frenz, Tel. 171645

TOP: Anrufung des Beschwerdeausschusses Alternativer Textvorschlag für die Hinweistafel am Ehrenmal Beschlussvorlage Nr. 205/2013 Produkt:		
Beratungsfolge Beschwerdeausschuss	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 21.11.2013

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv		
	einmalig	lfd. jährlich
Aufwendungen/Auszahlungen		
Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)		
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen		
Sonstige Erträge/Einzahlungen		
Bemerkung:		
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?		
<input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag:		
Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:		
Einmalig:	/	/
Laufend:	/	/
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:		

Beschlussvorschlag:

Der Beschwerdeausschuss schließt sich der Auffassung der Verwaltung an, insbesondere ihren Ausführungen im Schreiben vom 19.08.2011 über die Rechtmäßigkeit des Verlaufs der Sitzung des Kulturausschusses am 03.02.2011 zu dem Tagesordnungspunkt 3 (Errichtung einer Texttafel am Ehrenmal, Parkstraße - Beratung über den Textvorschlag der Herren Dr. Simon, Dr. Trox und Wagner sowie Beratung über die alternativen Textvorschläge der Herren Saal und Ameln) und weist die Beschwerde gegen die Mitglieder des Kulturausschusses und gegen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung, die an der Sitzung des Kulturausschusses teilgenommen haben, als unbegründet zurück.

Begründung:

Zurückgehend auf eine Anregung im Jahr 2010 wurde vom Kulturausschuss in der Sitzung am 03.02.2011 mit Mehrheit beschlossen, eine Texttafel am Ehrenmal Parkstraße zu errichten, die erläuternde Hinweise zur Gesamtanlage und zum dortigen Monument liefert. Für den Text, der für die Hinweistafel verwendet werden sollte, lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung drei alternative Varianten vor. Die Verwaltung hatte zuvor die Herren Dr. Eckhard Trox, Dr. Dietmar Simon und Matthias Wagner mit der Formulierung eines geeigneten Textentwurfes beauftragt. Aus eigener Veranlassung wurden alternative Textentwürfe der Herrn Gerhard Ameln und Dieter Saal eingereicht. Alle drei Textentwürfe lagen dem Kulturausschuss in seiner Sitzung am 03.02.2011 vor. Der Kulturausschuss hat sich mehrheitlich für den Textentwurf der Herren Dr. Trox, Dr. Simon und Wagner ausgesprochen, der in der Sitzung um eine vom Kulturausschuss gefundene Zusatzformulierung ergänzt wurde. Die Texttafel wurde im Sommer 2011 aufgestellt.

In einer Eingabe wendet sich einer der drei Verfasser eines Textvorschlags, Herr Saal, an den Beschwerdeausschuss. In seiner Eingabe führt er aus:

„... Lt.-Protokoll über diese Sitzung, das im Internet einsehbar ist, wurde über meinen Textvorschlag nicht beraten. In meiner E-Mail vom 20.06.2011 an das Kulturamt stellte ich folgende Fragen: "Ist das Protokoll der Kulturausschusssitzung im Internet vollständig? Wenn ja, aus welchen Gründen erfolgte über meinen Textvorschlag keine Beratung in der vorgenannten Sitzung des Kulturausschusses?" Von Herrn Frenz vom Kulturamt erhielt ich als Antwort am 27.06.2011 eine E-Mail, die Ihnen vorliegt, mit u. a. folgendem Inhalt: "Sie stellen zutreffend fest, dass aus dem Protokoll über diese Sitzung nicht erkennbar ist, ob und mit welchem Ergebnis der von mir (Hinweis: anstatt "mir" müsste es "Ihnen" heißen) unterbreitete Textvorschlag beraten wurde. Der Grund liegt darin, dass die Ausschussprotokolle nur solche Diskussions- und Beratungsverläufe beinhalten, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Da Ihr Textvorschlag von keinem Mitglied des Kulturausschusses Erwähnung fand, findet sich dazu auch keine Protokollnotiz."

Diese Antwort ist zwar formal richtig, jedoch ist für mich das Prozedere der Nichtbehandlung meines Textvorschlages völlig unbefriedigend. Da unterziehe ich mich schon, wenn auch gerne, der Mühe, für die Texttafel des Ehrenmals einen Vorschlag zu erarbeiten, und dieser Textvorschlag fand sodann, obwohl er auf der Tagesordnung der Kulturausschusssitzung stand, "von keinem Mitglied des Kulturausschusses Erwähnung". Was soll das? Der Vorsitzende des Kulturausschusses bzw. die Ratsfrau oder der Ratsherr, der in dessen Vertretung die Kulturausschusssitzung geleitet hat, hätte doch die Mitglieder des Kulturausschusses auf die in der Tagesordnung vorgesehene Beratung meines Textvorschlages hinweisen müssen. Warum hat er dies nicht getan? Hierzu erbitte ich eine Antwort. Es wäre doch wohl nicht mehr als naheliegend wie selbstverständlich gewesen, wenn bei dieser Sitzung eine anwesende Mitarbeiterin oder ein anwesender Mitarbeiter der Stadtverwaltung auf die ausstehende Beratung meines Textvorschlages aufmerksam gemacht hätte. Warum ist das nicht erfolgt? Hierzu erbitte ich eine Antwort. Das alles kann ich doch nur als einen Affront gegen meine Person werten. Was berechtigt und legitimiert die Mitglieder eines Kulturausschusses dazu, einen zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkt nicht beraten zu lassen, ohne diesen qua Beschluss mit Begründung von der Tagesordnung abzusetzen und nicht protokollieren zu lassen? Hierzu erbitte ich eine Antwort. Was sind das denn für beängstigende undemokratische Auswüchse? Darf ein parlamentarisches Gremium mit einem Vorschlag eines Bürgers so umgehen? Hierzu erbitte ich eine Antwort.

Ich beschwere mich hiermit über das Verhalten der Mitglieder des Kulturausschusses

ses und der Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung, die an der Sitzung des Kulturausschusses am 03.02.2011 teilgenommen haben. Ich bitte sicherzustellen, dass zukünftig in allen Sitzungen des Rates oder seiner Ausschüsse alle Tagesordnungspunkte behandelt werden und sollten Tagesordnungspunkte nicht behandelt worden sein, hierüber Beschlüsse mit Begründungen gefasst und in die Protokolle aufgenommen werden. ...“

Die Verwaltung hat dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19.08.2011 eine Antwort zukommen lassen. Das Schreiben der Verwaltung, das die Unterschrift des Bürgermeisters trägt, ist im Folgenden in Auszügen wiedergegeben:

„... Die Verwaltung hat diesen Vorschlag mit zwei weiteren Entwürfen für die Sitzung des Kulturausschusses am 03.02.2011 zu einem ausdrücklich benannten Tagesordnungspunkt versandt. In der Sitzung befasste sich der Kulturausschuss inhaltlich mit den beiden anderen Vorschlägen und stimmte letztlich ab. Über Ihren Vorschlag wurde in der Sitzung nicht ausdrücklich diskutiert. Durch Annahme des einen Vorschlags hat der Kulturausschuss stillschweigend Ihren Vorschlag abgelehnt.

...“

Auch wenn es für Sie unbefriedigend ist, aber einen Anspruch auf Diskussion in der Sitzung gibt es nicht, gleiches gilt auch für Anträge von Fraktionen und Ratsmitgliedern. Da die Unterlagen vorher frühzeitig verschickt werden, haben alle Mandatsträger die Möglichkeit, sich auf die Sitzung vorzubereiten. Zuvor finden zudem grundsätzlich die Fraktionssitzungen statt, wo innerhalb der Fraktionen über die Tagesordnungspunkte der anstehenden Sitzungen beraten wird. Es besteht in der Sitzung die Möglichkeit der Beratung. Zu jedem Tagesordnungspunkt wird vom Vorsitzenden eine entsprechende Frage gestellt. Wenn die Mandatsträger keinen Beratungsbedarf haben, kann direkt die Abstimmung erfolgen. ...“

Der Beschwerdeführer wurde auf die dieser Auffassung zu Grunde liegenden Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für die Sitzungen des Rates und seiner Ausschüsse hingewiesen.

Im Ergebnis kommt die Verwaltung in dem Schreiben vom 19.08.2011 zu folgendem Ergebnis:

„... Auch die Kulturausschusssitzung am 03.02.2011 wurde von allen Beteiligten korrekt abgewickelt. Ihre Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die in der Sitzung anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung weise ich zurück, da keine Rechtspflicht bestand, ausdrücklich in der Sitzung nochmals deutlich auf den weiteren Textvorschlag von Ihnen hinzuweisen und um extra Abstimmung zu bitten. Ein Anspruch, über den Grund der Nichtbehandlung Ihres Antrages in der Kulturausschusssitzung informiert zu werden, besteht nicht.

Der Kulturausschuss hat nach korrekter Sitzungsabwicklung abschließend entschieden, so dass letztlich Ihre Anregung als beschieden gilt. Da Ihr Antrag auf Anrufung des Beschwerdeausschusses gegenüber der seinerzeitigen Anregung keine neuen, für die Entscheidung erheblichen Tatsachen enthält, greift § 10 Absatz 7c der Hauptsatzung: der Beschwerdeausschuss soll von einer sachlichen Prüfung absehen und den Antrag zurückweisen. Die Verwaltung wird dem Beschwerdeausschuss vorstehende Rechtsauffassung mitteilen, ich bitte mir mitzuteilen, ob Sie Ihren Antrag aufrecht erhalten wollen. ...“

Der Beschwerdeführer hat in einer E-Mail am 29.08.2011 zu dem Schreiben der Verwaltung vom 19.08.2011 Stellung genommen:

„ ... Was sind denn das für "demokratische" Strukturen, wenn in den Fraktionen des Rates bereits Entscheidungen "abgebügelt" werden, die erst in einer förmlichen Sitzung der zuständigen Ausschüsse des Rates oder vom Rat selbst getroffen werden müssen? Es ist schon außerordentlich bedauerlich, dass es keinen Anspruch auf Diskussion in einer Sitzung gibt. Wenn es denn schon keinen Anspruch auf Diskussion in einer Sitzung gibt; dann müsste es doch demokratischen Gepflogenheiten entsprechen, dass die Sitzungsteilnehmer über die Nichtbehandlung ei-

nes in der Tagesordnung vorgesehenen Punktes einen entsprechenden Beschluss fassen und diesen Beschluss auch begründen.

Selbstverständlich halte ich meinen Antrag an den Beschwerdeausschuss aufrecht.

Ich gehe davon aus, dass der Beschwerdeausschuss seine Aufgabe darin sieht, sachlich begründeten Beschwerden zu entsprechen und diese nicht als unbegründet zurückweist.

§ 10 (7) der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid vom 21.06.2011 lautet: "Der Beschwerdeausschuss **soll** von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen, und ihn zurückweisen, wenn c) er gegen einen bereits **beschiedenen** Antrag keine **neuen**, für die Entscheidung **erheblichen Tatsachen** enthält." Demnach **soll** und **nicht muss** der Beschwerdeausschuss von einer sachlichen Prüfung des Antrages absehen, was bedeutet, dass der Beschwerdeausschuss sehr wohl eine sachliche Prüfung vornehmen kann. Überdies ist über meinen Antrag **nicht beschieden** worden, ihre Rechtsauffassung halte ich für nicht tragbar, dass der Kulturausschuss durch "Annahme des einen Vorschlags ... stillschweigend" meinen "Vorschlag abgelehnt" hat. Hier ist doch explizit nichts beschieden worden! Ich halte die Mitteilung der Rechtsauffassung der Verwaltung an den Beschwerdeausschuss, dass dieser von einer sachlichen Prüfung meines Antrages absehen und meinen Antrag zurückweisen soll, für rechtlich bedenklich, sollte die Verwaltung doch nicht eine Entscheidung des Beschwerdeausschusses evtl. präjudizieren. Ich weise darauf hin, dass bei der Beschlussfassung über den Text erhebliche Fehler nicht als erhebliche Tatsachen erkannt worden sind, die sich bei nachträglicher Kenntnis meines Textes und der daraus gewonnenen Erkenntnis als neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen dargestellt hätten.

Wäre mein Antrag vom Kulturausschuss behandelt worden, dann hätte erkannt werden müssen, dass dieser **neue für die Entscheidung erhebliche Tatsachen** enthält:

- Das Denkmal ist zwar umstritten, jedoch nicht derart umstritten, dass die Überschrift "Ein umstrittenes Denkmal" den objektiv richtigen Sachverhalt trifft.
- Ein großer Teil des Ehrenmals wurde nicht auf Antrag von "militärisch geprägten Organisationen" errichtet, sondern auf Antrag des "Kriegervereins der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid".
- Das Ehrenmal wurde nicht für die "Kriegsopfer Lüdenscheids", sondern im "Andenken der im Weltkriege 1914/18 gefallenen Mitbürger der Stadt Lüdenscheid" errichtet. Gemeint sind die im Ersten Weltkrieg gefallenen Soldaten. Im Sprachgebrauch sind Gefallene immer Soldaten und keine während eines Krieges zu Tode gekommenen Zivilisten.
- Anstatt "Machtübernahme" ist die Bezeichnung "Machtübertragung" die sachlich richtigere.
- Anstatt "Enthüllung fand am Tag nach dem Erlass des Wehrmachtsgesetzes" statt wäre die Formulierung "Enthüllung fand am Tag nach der Wiedereinführung der allgemeinen Wehrpflicht" statt.
- Anstatt "Die Leiden der deutschen Bevölkerung wurden betrauert, aber all jene, die von den Nationalsozialisten ausgegrenzt, verfolgt und getötet worden waren..." sollte die Formulierung 'ermordet' anstatt 'getötet' verwendet werden.
- Die "Opfer in den von der Wehrmacht besetzten Ländern wurden ausgeklammert". Hier wäre die Formulierung "wurden verschwiegen" eindeutiger gewesen.
- Anstatt "Bodeninschrift" wäre wohl "Randsteininschrift" zutreffender gewesen.
- Unter der Aufführung der zivilen Opfer des Krieges müssen nicht nur "insbesondere Kommunisten", sondern auch Sozialdemokraten aufgeführt werden.
- Der zwischen Kommunisten und zivilen Opfern des Krieges hergestellte Zusammenhang ist sachlich nicht korrekt.

- *Bei der Denkmalfigur handelt es sich nicht um einen "Männerakt". Ein Akt ist die Wiedergabe des unbedeckten menschlichen Körpers (Nacktdarstellung). Die Denkmalfigur ist nicht komplett nackt dargestellt.*
- *Im letzten Absatz steht: "Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland hat die Gesamtanlage verschiedene Brechungen erfahren. Darin spiegelt sich der Umgang mit der eigenen Geschichte wider." Diese beiden Sätze sind nicht unbedingt verständlich, insbesondere nicht für jüngere Menschen, für die doch sehr wohl der Text vollinhaltlich verstanden werden sollte.*
- *Es sollte eine einheitliche Sprachregulierung gefunden werden, ob es sich bei der Anlage an der Parkstraße noch um ein Ehrenmal oder nunmehr um ein Denkmal handelt.*

Warum wohl habe ich mich der Mühe unterzogen, einen geänderten Textentwurf für die Informationstafel am Ehrenmal zu erarbeiten? Das erfolgte aus der Absicht, den Kulturausschuss des Rates der Stadt Lüdenscheid vor der Verabschiedung und Realisierung eines Textes zu bewahren, der gravierende sachliche Fehler enthält bzw. sachlich zutreffender hätte formuliert werden können. Auch wollte ich vermeiden, dass falsche historische Informationen mit dem Segen eines parlamentarischen Gremiums öffentlich gemacht werden.

Ihre folgende Feststellung ist in keiner Weise bürgerfreundlich: "Ein Anspruch, über den Grund der Nichtbehandlung Ihres Antrages in der Kulturausschusssitzung informiert zu werden, besteht nicht." Basta! Sind wir denn schon so weit, dass es erst eines Anspruchs bedarf, um als Bürger eine Information von der Stadtverwaltung Lüdenscheid oder von einem ihrer parlamentarischen Gremien zu bekommen? Ganz allgemein stelle ich die Frage: Bedarf es denn tatsächlich erst einer Rechtspflicht, um als Bürger Auskünfte über das Tun oder Unterlassen einer Kommunalverwaltung und der kommunalen Vertretungskörperschaften (Rat und Ausschüsse) zu erhalten? Es würde doch der Transparenz und somit auch der Akzeptanz des Handelns oder Unterlassens einer Kommunalverwaltung und deren parlamentarischen Gremien dienen, würde deren Handeln oder Unterlassen dem Bürger in verständlicher Form sachlich begründet vermittelt.

Sie weisen meine Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die in der Sitzung anwesenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung zurück. Von einer Dienstaufsichtsbeschwerde war meinerseits keine Rede, d. h. Sie weisen etwas zurück, was nicht existiert hat. Was soll das? ..."

Auffassung der Verwaltung:

Die Auffassung der Verwaltung wurde dem Beschwerdeführer in dem an ihn gerichteten Schreiben vom 19.08.2011 mitgeteilt. An dieser hat sich bis heute nichts geändert. Die Sache wird ungeachtet des bereits erfolgten Schriftwechsels und der aus Sicht der Verwaltung eindeutigen Rechtslage nun dem Beschwerdeausschuss vorgelegt, da der Beschwerdeführer in seiner E-Mail vom 29.08.2011 zum Ausdruck gebracht hat, dass er „selbstverständlich“ an seinem Antrag an den Beschwerdeausschuss vom 29.06.2011 festhält.

Lüdenscheid, den 13.11.2013

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Stadtkämmerer